

XI. Periode: Fremdkontrollierte Republik Österreich 1945- 1955

(Einfluss der Alliierten erheblich größer als 1918)

Moskauer Erklärung 1943

Die Wiedererrichtung Österreichs gründet auf einer Initiative der Alliierten. Vorerst handelt es sich nur um eine Berücksichtigung der Alpenrepublik bei Aufteilungsplänen:

- **Teil einer Donaukonföderation** (Churchill)
- **Teil einer süddeutschen Föderation mit Zugang zur Adria** (Hull)

Bei einem Zusammentreffen der Außenminister (ohne Frankreich) in Moskau, einigt man sich auf eine gemeinsame Formel: „**Moskauer Erklärung über Österreich**“ – die Alliierten betrachten den Anschluss an Deutschland als null und nichtig und wollen Österreich wiedererrichtet sehen.

Gründung von Parteien

SPÖ, am 14. April 1945

ÖVP, am 17. April 1945

VdU, 1949, aus der sich 1956 die FPÖ entwickelte (→ das national- liberale Lager wurde durch die Ereignisse von 1938-45 vorerst diskriminiert)

Eine Zusammenarbeit mit der KPÖ lehnen die Sozialdemokraten von Beginn an ab, sodass sich die UdSSR nur auf die KPÖ und nicht auf das gesamte marxistische Lager stützen kann.

Zusammenarbeit der Parteien

„**Proklamation vom 27. April 1945**“: Österreich betrachtet den Anschluss an Deutschland als null und nichtig und beruft sich auf die Moskauer Deklaration und erlässt eine Unabhängigkeitserklärung.

Art 1: „Die demokratische Republik Österreich ist wiederhergestellt und im Geiste der Verfassung 1920/29 wieder zu errichten.“

Art 2: „Der Anschluss an das Deutsche Reich 1938 ist null und nichtig.“

Art 3: „Der provisorischen Staatsregierung wird die Gesetzgebung und Verwaltung übertragen.“

Zentralregierung („provisorische Staatsregierung“)

Als erste Akte der prov. Regierung gelten:

- Regierungserklärung vom 27. April 1945: Das österreichische Volk wird aufgerufen, die Republik aufzurichten.
- Wiederherstellung der Verfassung 1920/29
- Schaffung einer vorläufigen Verfassung für die Übergangszeit

Die provisorische Staatsregierung wird von der UdSSR sofort anerkannt und unterstützt, von den übrigen Alliierten vorerst nicht. Doch aufgrund der starken Haltung gegenüber der

Sowjetunion wird der Plan einer westlichen Gegenregierung fallengelassen und die Regierung am 20.10. 1945 anerkannt.

Rolle der Länder

Die Entwicklung in den Ländern läuft vorerst unabhängig von der Entwicklung der Zentralgewalt ab. Anfang Mai bilden sich provisorische Landesregierungen. Länderkonferenzen (Salzburg) stellen die Verbindung zwischen Land- und Zentralgewalt her:

- Die provisorische Staatsregierung und ihre Maßnahmen werden anerkannt.
- Die Stellung der Länder als Gliedstaaten eines Bundesstaates wird wieder hergestellt.

Die Länder setzen daraufhin ihre Verfassungen wieder in Kraft.

Verfassungssituation 1945- Überleitungsgesetze

- **1. Verfassungs- Überleitungsgesetz 1945:** Es stellt das B-VG und das übrige Bundesverfassungsrecht vom Stand des 5. März 1933 wieder her. Das nach dem 5. 3. erlassene Bundesverfassungsrecht und verfassungsrechtliche Maßnahmen des Deutschen Reichs werden aufgehoben: Verfassung 1934, Ermächtigungsgesetz 1934, F-VG 1934, V- ÜG 1934, Anschlussgesetz 1938, Ostmarkgesetz 1939.
- **Rechts- Überleitungsgesetz 1945:** Jenes Recht, das dem Bestand Österreichs als unabhängigen Staat widerspricht, oder nationalsozialistisches Gedankengut beinhaltet wird für aufgehoben erklärt: Deutsches Gemeinderecht, Deutsches Recht der beruflichen Selbstverwaltung, behalten wird hingegen das Ehegesetz 1938 sowie das HGB
- **Behörden- Überleitungsgesetz 1945:** Es stellt die Wiedererrichtung österreichischer Behörden her (Stand: 5. März 1933)

Vorläufige Verfassung

Die Verfassung 1920/29 kann aufgrund des Fehlens der Kollegialorgane nicht sofort wirksam werden. Die vorläufige Verfassung tritt am 1. Mai 1945 in Kraft und organisiert Österreich als gewaltenverbindenden, dezentralisierten Einheitsstaat.

- **Provisorische Staatsregierung:** Als Vorsitzender fungiert Staatskanzler Karl Renner, an der Spitze der Ministerien stehen die Staats- bzw. Unterstaatssekretäre.
- **Politischer Kabinettsrat:** Berät den Staatskanzler in politisch bedeutenden Angelegenheiten und übt die Funktion des Staatsoberhaupts aus.
 - ➔ Trennung der Exekutive in Regierung (Kabinettsrat) und oberste Verwaltungsspitze (Prov. Staatsregierung)

Die provisorische Staatsregierung ist aber nicht nur oberstes Organ der Verwaltung, sondern bis zur Wahl der Volksvertretung, zur Gesetzgebung berufen. Die Gesetzesbeschlüsse beurkundet der Kabinettsrat, die Gegenzeichnung erfolgt durch den zuständigen Staatssekretär. Die Kundmachung erfolgt durch den Staatskanzler im Staatsgesetzblatt.

- ➔ Gerichtsbarkeit entspricht der Verfassung 1920/29 (GK des öffentlichen Rechts)
- ➔ Die Verwaltung in mittlerer und unterer Instanz, sowie in den Ländern als Verwaltungssprengel steht dem Landeshauptmann zu.

Oktober Novelle 1945: Die einheitsstaatliche Struktur wird verlassen und die Kompetenzverteilung des B-VG wieder hergestellt, die Länder bekommen also wieder eine eigene Gesetzgebung und Verwaltung. Doch um ein Gesetz beurkunden zu können ist bislang noch die Zustimmung der Provisorischen Staatsregierung notwendig

Volles Wirksamwerden der Verfassung 1920/29

(Wahlen zum NR und LT im Nov.)

- **2. Verfassungs- Überleitungsgesetz 1945:** Es stellt das Wirksamwerden der Verfassung 1920/29 her: Bundesrat ersetzt den Länderrat, für die erste Wahl des Bundespräsidenten wird das Bundesvolk durch die Bundesversammlung ersetzt.

Mit dem Zusammentreffen des Nationalrats fallen die Geltungsbedingungen für die vorläufige Verfassung fort, die Verfassung 1920/29 tritt wieder in Kraft.

Kontinuität des Staates Österreich

Die Alliierten vertreten die Auffassung Österreichs, dass 1945 Österreich nicht wie 1918 neu gegründet wurde, sondern bloß wiederhergestellt wurde. Österreich ist nicht

- durch Annexion des Deutschen Reiches untergegangen (Annexionstheorie),
- sondern durch Okkupation vom Deutschen Reich handlungsunfähig gemacht worden (Okkupationstheorie).

Verwendet man für die Zeit 1918- 1938 den Begriff „1. Republik“, so kann man nur vom Standpunkt der Annexionstheorie nach 1945 von einer „2. Republik“ sprechen. Vom Standpunkt der Okkupationstheorie handelt es sich noch immer um die „1. Republik“.

Entwicklung 1946- 1955

Bundesgrenzen:

- Jugoslawien stellt territoriale Ansprüche auf Teile Kärntens und der Steiermark und fordert eine besondere Stellung der Kroaten im Burgenland, oder deren Umsiedlung. (sie verlieren jedoch ihren einzigen Fürsprecher, die UdSSR)
- Gebietsforderungen der Tschechoslowakei nächst Pressburg kann Österreich selbst abwehren
- Bemühungen Österreichs Südtirol, oder zumindest dessen nördlichen Teil mit Brixen zu gewinnen, scheitern. Im „Pariser Abkommen“ 1946 zwischen den Außenministern Gasperi und Gruber wird der deutschen Bevölkerung Minderheitenschutz und territoriale Autonomie zugesichert.

Landesgrenzen:

Die Bundesländer werden im alten Bestand wiederhergestellt.

- Burgenland wird wiedererrichtet
- Niederösterreich bekommt die Wien zugeordneten Gemeinden zurück
- Steiermark bekommt das steirische Salzkammergut zurück
- Oberösterreich ist auf zwei Besatzungszonen aufgeteilt (USA, UdSSR), das vom übrigen Land abgetrennte Mühlviertel bekommt einen eigenen Staatsbeauftragten

Verfassungsentwicklung

Durch die alliierte Kontrolle wurde der Erlass von Verfassungsgesetzen erschwert, somit verlief die Verfassungsgesetzgebung ruhig.

- Aufhebung des KWEG 1917
- Wiederverlautbarungsgesetz 1947: Die vielen Überleitungsgesetze und mehrfache Novellierungen haben zu Rechtsunsicherheit geführt. Die Bundesregierung wird dazu ermächtigt, Gesetze im engen Kreis wiederzuerlautbaren, sie untersteht dabei der Kontrolle des Verfassungsgerichtshofs.
- Finanzverfassungsgesetz 1948: ersetzt das F-VG 1934
- Ausdehnung der Rechtskontrolle: Rechnungshof kontrolliert Gebietskörperschaften
- Einführung der Amtshaftung: bislang gab es diese nur beim Richter (Syndikatshaftung)

Verhältnis zwischen Staat und Kirche

Die Verfassungs- und Rechtsüberleitungsgesetze stellen den Stand von 5. März 1933 wieder her, somit wäre die Kirchenherrschaft beendet. Aufgrund der Kontinuität des Staates Österreich seit 1918 („Okkupationstheorie“) dauern dessen völkerrechtliche Verpflichtungen weiter an, jedoch geht der Verfassungsrang vieler Konkordatsbestimmungen verloren (nicht mehr Verfassung 1934)

Jedoch wird die Okkupationstheorie nicht einheitlich vertreten, denn die SPÖ sieht die völkerrechtlichen Konsequenzen als erloschen an („Annexionstheorie“).

Alliierte Kontrolle

Österreich nimmt nach Kriegsende eine besondere Stellung ein, denn es ist weder Kriegsverlierer (Italien, Deutschland), noch gilt es als befreiter Staat (Polen, Belgien). In der **Moskauer Erklärung** wird bereits 1943 klargestellt: **„Österreich ist der erste Staat, der der typischen Angriffspolitik Hitlers zum Opfer gefallen ist, jedoch trägt Österreich auch eine Verantwortung am Krieg, der es sich nicht entziehen kann.“**

Österreich wird nach Kriegsende von den Alliierten Mächten besetzt und wie folgt aufgeteilt:

UdSSR: Niederösterreich, Burgenland, Mühlviertel

USA: Oberösterreich (ohne Mühlviertel), Salzburg

Großbritannien: Osttirol, Kärnten, Steiermark

Frankreich: Westtirol, Vorarlberg

Wien wird in vier Sektoren geteilt. Der 1. Bezirk wird zum internationalen Sektor der Besatzungsmächte erklärt, bei dessen Verwaltung sie sich monatlich abwechseln.

1. Kontrollabkommen 1945:

Im Juli 1945 schließen die Alliierten Staaten (ohne Österreich) ein Abkommen über die alliierte Kontrolle in Österreich. Das Abkommen gleicht einem Kontrollsystem, das bis zur freien Wahl einer Volksvertretung gelten sollte.

Memorandum des Alliierten Rates vom 20.10. 1945: Die Alliierten anerkennen die Provisorische Staatsregierung unter folgenden Auflagen:

- Der Alliierte Rat ist die höchste Gewalt im Staat, die Prov. Staatsregierung ist ihm untergeordnet.
- Die Provisorische Staatsregierung hat bis zum Ende des Jahres 1945 freie Wahlen abzuhalten.
- Die Provisorische Staatsregierung wird ermächtigt Gesetze zu erlassen, doch ist für deren Kundmachung die Zustimmung der Alliierten notwendig.
- Den Besatzungsmächten steht eine „militärische Regierungsgesetzgebung“ zu.

2. Kontrollabkommen 1946:

Das im Juni 1946, wieder ohne Österreich, abgeschlossene Abkommen, trägt dem bereits wieder in Kraft getretenen B-VG 1920/29 Rechnung und erleichtert die Auflagen für Österreich:

- Für den Erlass von Verfassungsgesetzen ist eine schriftliche Zustimmung der Alliierten notwendig.
- Für den Erlass von einfachen Gesetzen ist eine konkludente Zustimmung (Einspruchsfrist: 31 Tage) der Alliierten notwendig.
- Die Alliierten haben ein Einspruchsrecht gegen jede Maßnahme in Gesetzgebung und Verwaltung.

Verfassungswirklichkeit: Die beiden Kontrollabkommen erschweren die Verfassungsgesetzgebung enorm, sodass diese vorerst ruhig abläuft. Trotz der Außerkraftsetzung der vorläufigen Verfassung hat das Parlament noch keine zentrale Rolle einnehmen können, die Gewaltentrennung zwischen Legislative und Exekutive ist zugunsten der Verwaltung ausgeschaltet.